

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
www.lko.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck  
DW: 8585  
[m.boeck@lk-oe.at](mailto:m.boeck@lk-oe.at)  
GZ: II/2-052015/A-22/K

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
  
**Per Mail an [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)**

Wien, am 1.6.2015

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz) geändert wird  
GZ.BMF-010200/0020-VI/1/2015**

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um einfachgesetzlich zwei unterschiedliche KESt-Sätze (25 % und 27,5 %) festlegen zu können und die Änderungen in der Kapitalbesteuerung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (Steuerpflicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen) verfassungsrechtlich abzusichern.

Die im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der Abgeltungswirkung auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten - für diese Einkünfte ist ein KESt-Abzug erst seit dem Jahr 2012 vorgesehen – soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Abgeltungswirkung des KESt-Abzuges bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und die Einkünfte aus Derivaten nicht mitumfasst ist.

Gemäß Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 soll nur noch für Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten der besondere Steuersatz von 25 % gelten, dies betrifft insbesondere Sparbücher. Dies ist unabhängig von der Höhe des Kapitalertrags. Die Erhöhung würde somit auch die Ausschüttungen von kleinen Agrargemeinschaften oder kleinen GmbHs, wie sie in der Landwirtschaft anzutreffen sind, betreffen. Die Erhöhung der KESt führt hier zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Steuerbelastung für die Anteilsinhaber. Für Ausschüttungen aus Anteilen an kleinen

2/2

Körperschaften, wie Agrargemeinschaften, sowie kleinen GmbHs fordert die Landwirtschaftskammer Österreich deshalb, den 25 %-Steuersatz weiterhin vorzusehen. Sollte ein zusätzliches Abgrenzungskriterium benötigt werden, wäre es möglich, die Anwendung des 25 %-Satzes auf Ausschüttungen, die unter 10.000 € pro Person und Jahr liegen, zu beschränken.

Ferner sollte überlegt werden, den ermäßigten Steuersatz bei der ImmoESt auch verfassungsrechtlich mitabzusichern. Dies ist insofern gerechtfertigt, weil in Zukunft die nominelle Wertsteigerung und nicht die reale Wertsteigerung besteuert wird und somit ähnliche Verhältnisse wie im Wertpapierbereich vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich